

Aktenvermerk

Datum 8. Mai 2025

Anlass Subdelegation Werkleiter-Entscheidungsbefugnisse und Vertretungsrechte; Beratung/Entscheidung Eigenbetriebsangelegenheiten in Ausschuss

Verteiler EigB Immobilienverwaltung KF, Fr. Huber; Akte

Unser Zeichen RP/ PLi

I. Argumentekette Zulässigkeit/ Zulässig-Machung Subdelegation Werkleiter-Entscheidungsbefugnisse u./ o. -Vertretungsrechte auf städtische Bedienstete

1.
Stadt wird im Rechtsverkehr durch Oberbürgermeister (OB) vertreten, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GO.

2.
OB kann durch in Schriftform zu erklärende Vollmacht Rechtsmacht, Gemeinde im Rechtsverkehr zu vertreten, an Gemeindebedienstete weitergeben, Art. 38 Abs. 2 S. 3, Art. 39 Abs. 2 GO (vgl. dazu auch Bauer/ Böhle/ Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Kommentar, Loseblatt, Stand Feb. 2024, Art. 38, Erl. 2.2/ Rn. 11).

3.
Eigenbetrieb wird für „laufende Geschäfte“ des Eigenbetriebs im Rechtsverkehr durch Werkleiter vertreten, Art. 88 Abs. 3 S. 1 u. 2 GO.

4.
GO, insb. Art. 88 GO, und Eigenbetriebsverordnung (EBV) kennen keine Art. 38 Abs. 2 S. 3, Art. 39 Abs. 2 GO entsprechende Bestimmung, wonach Eigenbetriebs-Werkleiter Entscheidungsbefugnisse und/ oder Vertretungsrecht für laufende Geschäfte Eigenbetrieb weitergeben/ delegieren könnte.

5.
„Umgekehrt“ in GO und EBV aber auch kein Verbot für Weitergabe/ Delegation solcher Befugnisse normiert.

6.
Gleichwohl wird in der **Literatur**, jdf. Teilen davon, als **selbstverständlich** davon ausgegangen, dass Eigenbetriebs-Werkleiter Entscheidungsbefugnisse u./ o. Vertretungsrechte **an Bedienstete des Eigenbetriebs** weitergeben/ delegieren kann:

„Eine Übertragung der Erledigung der laufenden Geschäfte durch die Werkleitung auf die Bediensteten des Eigenbetriebs im Wege der Subdelegation ist weder in Art. 88 Abs. 3 Satz 1 vorgesehen, noch nach Art. 39 Abs. 2 möglich. Sie muss aber zulässig sein, da andernfalls z. B. sämtliche Verträge des Eigenbetriebs zwingend nur von der Werkleitung unterzeichnet werden könnten und sich daher größere Eigenbetriebe nicht sinnvoll leiten ließen. Der Gesetzgeber ging offensichtlich davon aus, dass die Übertragung der Erledigung der laufenden Geschäfte durch die Werkleitung auf die Bediensteten des Eigenbetriebs aufgrund der hierarchischen Weisungsstrukturen unproblematisch zulässig ist und keiner ausdrücklichen Regelung bedarf. (...)“

Glaser/ Weber in Widtmann/ Grasser/ Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand: 34 EL Jan. 2024, Art. 88 Rn. 7; Unterstreichung durch Rödl/ Lindt.

7.

Möglichkeit, dass Werkleiter ihm zukommende Befugnisse **an Bedienstete des Eigenbetriebs** weiter delegiert, auch ausdrücklich in **Ziff. 1.2.2., S. 4** der amtlichen **Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwvEBV)**, Bekanntmachung BayStMI v. 05.06.1987 (Az.: IB5-3036-23/8; MABl. S. 428, 694) gesehen, lediglich an Ermächtigung Gemeinderat geknüpft:

„Der Gemeinderat kann die Werkleitung ermächtigen, die Vertretungsbefugnis auf andere Bedienstete des Eigenbetriebs weiter zu übertragen“; Unterstreichung durch Rödl/ Lindt.

Auf diese Ziff. 1.2.2 VwvEBV nimmt auch Schulz in Bauer/ Mühlbauer/ Nitsche, u. a., Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), Kommentar, Stand: Juli 2023, Erl. 2.1.5 zu Art. 88 GO, beck online, Bezug:

„Nach Nr. 1.2.2 VwvEBV ist zur Weiterübertragung der Vertretungsbefugnis von der Werkleitung auf Bedienstete des Eigenbetriebs eine Ermächtigung durch den Gemeinderat notwendig. Dafür spricht, dass es eine dem Art. 39 Abs. 2 GO entsprechende Vorschrift im Eigenbetriebsrecht nicht gibt. Die Formvorschrift des Art. 38 Abs. 2 GO gilt dagegen auch für Eigenbetriebe.“

8.

Vor diesem Hintergrund könnte für Eigenbetrieb Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren als problematisch gesehen werden, dass der Eigenbetrieb neben seiner Werkleiterin keine weiteren eigenen Bediensteten hat, weil er sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vielmehr städtischer Bediensteter bedient und dafür Ausgleich/ Entgelt an städtischen Haushalt leistet.

Allerdings sind Bedienstete des Eigenbetriebs wegen der rechtlichen Unselbstständigkeit von Eigenbetrieben - „*Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit*“, Art. 88 Abs. 1 GO - immer auch Bedienstete der Kommune, für die die personalrechtlichen Befugnisse zu deren Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung etc. vorbehaltlich einer Übertragung auf den Werkleiter ebenso beim ersten Bürgermeister bzw. beim Gemeinderat liegen, wie für die übrigen städtischen Beschäftigten auch, Art. 88 Abs. 3 S. 4 GO.

Mit dieser Gleichheit der Bediensteten der Stadt und der Bediensteten des Eigenbetriebs in Status - Arbeitnehmer bzw. Beamte Kommune - und Behandlung - Ausübung Personalbefugnisse durch Bürgermeister bzw. Gemeinderat (vorbehaltlich Übertragung auf Werkleiter) - erschließt sich nicht, weshalb die eher buchhalterische Verortung des betreffenden Beschäftigten im Stellenplan der Stadt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-Doppik) oder im Stellenplan des Eigenbetriebs (§ 16 EBV) dafür „durchschlagend“ sein soll, ob dem betreffenden Beschäftigten Entscheidungsbefugnis und/ oder Vertretungsmacht für den Eigenbetrieb eingeräumt werden kann oder nicht.

Damit müssen im Ergebnis nach unserem Dafürhalten - soweit eine entsprechende Ermächtigung durch den Gemeinderat an den Werkleiter vorliegt - einem „bloß“ städtischen Beschäftigten ebenso Entscheidungsbefugnisse bzw. Vertretungsrechte für den Eigenbetrieb eingeräumt werden können, wie für „echte“ Bedienstete des Eigenbetriebs auch, jedenfalls dann, wenn diese „bloß“ städtischen Bediensteten auch sonst schon im Eigenbetrieb eingesetzt werden.

9.

Zur Erreichung des von der Stadt Kaufbeuren und ihrem Eigenbetrieb Immobilienverwaltung Gewollten wird deshalb folgendes Vorgehen empfohlen:

- Kommunikaktion mit der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt (Reg. v. Schwaben) unter Heranziehung der vorstehenden Argumente.
- Darlegen der Absicht, die Satzung des Eigenbetriebs durch Klausel zu ergänzen (= Entscheidung Stadtrat = Ermächtigung durch Stadtrat), dass der Werkleiter durch in Schriftform zu erteilende Vollmacht Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Bediensteten der Stadt, die auch sonst im Eigenbetrieb eingesetzt werden, Entscheidungsbefugnisse und/ oder Vertretungsrechte für die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs einräumen kann.
- Verbinden mit Frage an Rechtsaufsichtsbehörde, ob diese irgendwelche Einwände gegen die Gestaltung sieht.

10.

Für die Klausel zur Ergänzung der Eigenbetriebs-Betriebssatzung wird folgende Formulierung empfohlen, insbesondere etwa als neuer Abs. 7 zu § 4:

„Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebs und Beschäftigte der Stadt Kaufbeuren, die auch sonst zeitanteilig für den Eigenbetrieb tätig sind, allgemein oder für den Einzelfall mit der Ausübung von der Werkleitung für die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs zukommenden Entscheidungsbefugnissen und/ oder Vertretungsrechten bevollmächtigen. Die Vollmachtserteilung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB); der Umfang der erteilten Vollmacht ist in der Vollmachtsurkunde zu bezeichnen. Die Werkleitung kann erteilte Vollmachten jederzeit frei widerrufen. Erteilte Vollmachten sind in Kopie zu den Akten des Eigenbetriebs zu nehmen; gleiches gilt für den Widerruf erteilter Vollmachten.“

II. Beratung/ Entscheidung Eigenbetriebs-Angelegenheiten in Ausschuss

Nach bayerischem Landesrecht ist für Eigenbetriebe zwingend ein Werkausschuss einzurichten, der beschließender Ausschuss im Sinne der Art. 32 und 45 Abs. 2 S. 2 GO ist, vgl. Art. 88 Abs. 4 S. 1 und 2 GO.

Mit der zwingenden Einrichtung des Werkausschusses als beschließendem Ausschuss wird eine rechtskonforme Möglichkeit, Eigenbetriebs-Angelegenheiten durch einen anderen Ausschuss als den Werkausschuss, etwa den Bauausschuss, *beschließen* zu lassen, nicht gesehen.

Eine *Vor-Beratung* von Eigenbetriebs-Angelegenheiten durch den Bauausschuss - etwa weil der Werkausschuss (bisher) vermeintlich oder tatsächlich nicht so schnell/ so oft wie der Bauausschuss zusammentreten kann oder will - vor eigentlicher Beschlussfassung im Stadtrat ist dann hinsichtlich der Vor-Beratung auch nicht wirklich rechtskonform - sollte von daher auch nicht versucht werden, diese Vorgehensweise im Satzungsrecht zu verankern -, aber unschädlich („geheilt“), weil sich der Stadtrat ohnehin jede Eigenbetriebs-Angelegenheit vorbehalten oder an sich ziehen kann, Art. 88 Abs. 4 S. 1 GO.

Zur Auflösung der Eilbedürftigkeits-/ Dringlichkeits-Ausschuss-Thematik kommen damit für die Zukunft als Optionen in Betracht:

1.

Werkausschuss tritt (schlicht) häufiger/ öfter zusammen, dadurch dass von (Geschäftsjahres-)Anfang an mehr Sitzungen vorgesehen oder bei Eilbedürftigkeit/ bei Bedarf auch außer der Reihe einberufen werden, vgl. Art. 45 Abs. 2, 47 GO, § 45, ins. § 25 Abs. 1 Geschäftsordnung Stadtrat Stadt Kaufbeuren v. 23.02.2021¹.

2.

Werkausschuss wird personenidentisch mit den Stadtratsmitglieder besetzt, die auch die Mitglieder des Bauausschusses bilden; eine (turnusgemäße) Bauausschusssitzung kann dann bedarfsabhängig als Werkausschusssitzung fortgesetzt werden.

3.

Den Eigenbetrieb betreffende Beratungs- und/ oder Entscheidungsangelegenheiten werden „gleich“ auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Stadtratssitzung gesetzt.

Für Fragen und Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung; natürlich ebenso, wenn weitere Beratung/ Unterstützung gewünscht ist, etwa für die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde.

Nürnberg, 08.05.2025

gez. Peter Lindt
Rechtsanwalt

¹ Vgl. Wortlaut § 25 Abs. 1 S. 1 GeschO: „Die Vollversammlung und die Ausschüsse werden durch den/ die Vorsitzende/n zu den Sitzungen einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, die Vollversammlung erstmals unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit.“ (Unterstreichung durch Rödl/ Lindt).